

Beschluss:

§ 1 Abs. 5c lautet neu:

- c) eine aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten **oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners**, dessen eheliche **oder lebenspartnerschaftliche** Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.